

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Kieswerke Silzen-Peissen GmbH

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Handelsgeschäfte betreffend Baustoffe und Leistungen jeglicher Art gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB und – denen nachfolgend stets gleichgestellten – juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Nichtkaufleuten gelten diese Bedingungen mit den jeweils im Einzelnen aufgeführten Einschränkungen/Veränderungen.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder die Lieferung erfolgt ist. Aufgrund der Bestellung des Käufers kommt ein Kaufvertrag zwischen ihm und uns nur dann zustande, wenn wir diese Bestellung schriftlich bestätigt haben. Allgemeine Einkaufsbedingungen eines Bestellers sind für uns nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung derselben verbindlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstandenen Kosten. Die Ware reist stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Als Gefahrenübergang gilt der Zeitpunkt der Verladung. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Verlangen und Kosten des Käufers. Wir sind bemüht vom Käufer gewünschte bzw. angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, mindestens 4 Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Aufbruch haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Lieferfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dieses setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Abladen/Entleeren muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt die den Fieferschein unterzeichnende Person, uns gegenüber, als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Fieferscheins als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten, rechtsverbindliche Erklärungen entgegenzunehmen. Hinsichtlich der Rückpflicht bei Abnahme gilt § 377 HGB.

3. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass die Ware unseres Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert wird. Für sonstige Waren gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Für nicht zertifizierte Baustoffe oder Sondermischungen gilt die Regel „Gekauft wie besichtigt“.

Mängel sind gegenüber der Geschäftsleitung zu rügen, erfolgt die Rüge mündlich oder fermündlich, bedarf sie der schriftlichen Bestätigung. Mitarbeiter der Lieferantin sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Käufer oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Ware anderer Lieferanten oder anderen Baustoffen vermengt oder verändern lässt. Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, kann der Käufer nach seiner Wahl angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Lieferung mangelfreier Ware verlangen; fehlerhafte Ersatzlieferung berechtigt den Käufer als Nichtkaufmann auch zur Wandelung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens 1 Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

4. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und/oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder – Nichtkaufleuten gegenüber – auf grober Fahrlässigkeit.

5. Sicherungsrechte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder weiterverarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Werte unserer Ware ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware

mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache, hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem Rest ab.

Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat der Käufer diese Forderung einzeln unter Aufgabe des Leistungsempfängers nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte, unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne von Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Satz 1 um 20% übersteigt.

6. Preis- und Zahlungsbedingungen

Ansprüche auf Zahlung von Kaufpreis und Transportkosten sind fällig mit Zugang unserer Rechnung bei dem Abnehmer.

Frachttangaben in Angeboten sind für uns stets unverbindlich, Stellung von Frankopreisen verpflichten uns nicht zur Vorlage der Fracht. Preise der Lieferung frei Baustelle gelten unter der Voraussetzung voller geschlossener Ladungen bei Verwendung schwerster Lastzüge auch mit Einachsantrieb bei normal befahrbaren Straßen und Baustellen und sofortiger Entladung durch den Empfänger bei Ankunft. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt, ohne jeden Abzug, zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir selbst sind als dann nach unserer Wahl Kaufleuten im Sinne des HGB gegenüber berechtigt, die gelieferte Ware zurück zu verlangen, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verschlechterung der Zahlungsverhältnisse des Käufers entscheidet allein unser Eindruck, wir sind zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit bzw. Bonitätsverschlechterung des Käufers nicht verpflichtet. Bei Zahlungsverzug sind alle noch offen stehenden Forderungen, unabhängig vom Alter, sofort fällig. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Rückbehaltungsrecht geltend zu machen. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Ansprüche auf Zahlung von Kaufpreis und Transportkosten sind fällig mit Zugang unserer Rechnung bei dem Abnehmer.

7. Fremdüberwachung und Proben

Den Beauftragten des Fremd- und/oder Eigenüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen. Proben gelten nur als annähernder Durchschnitt für die Beschaffenheit sowie für die Korngröße des Materials.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht.

9. Nichtigkeitsklausel

Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde, lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Es gilt dann das als vereinbart, was in kaufmännischer Hinsicht der unwirksamen Vereinbarung am nächsten steht, jedoch wirksam ist.